

## Statuten

### Inhalt

- Name und Sitz
- Zweck und Ziele
- Mitgliedschaft
- Organisation
- Finanzen
- Information
- Schlussbestimmungen

### Name, Sitz

- § 1 Unter der Bezeichnung „RevierJagd Solothurn“ (im Folgenden „RJSO“) besteht ein Verband im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.
- § 2 Sitz des Verbands ist der Wohnort der Präsidentin bzw. des Präsidenten.
- § 3 RJSO gehört als Sektion JagdSchweiz (JCH) an.

### Zweck und Ziele

- § 4 RJSO bildet die Vereinigung der solothurnischen Jagdberechtigten und bezweckt die Erhaltung, die Förderung und den Schutz einer volksverbundenen, weidgerechten Revierjagd.
- § 5 Die Aktivitäten von RJSO richten sich aus auf:
- a) Schutz und Erhaltung der wildlebenden Tiere und deren Lebensräume;
  - b) Förderung einer nachhaltigen Bejagung der Wildbestände;
  - c) Vertretung jagdlicher Interessen in der Gesetzgebung, gegenüber Behörden, Institutionen und der Öffentlichkeit;
  - d) Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Sinn und Notwendigkeit von Jagd und Wildschutz;
  - e) Informationsaustausch und Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen sowie Forst und Landwirtschaft;
  - f) Ausbildung von Jungjägerinnen und Jungjäger und Weiterbildung der Jagdberechtigten;

- g) Förderung der Schiessfertigkeit sowie der Ausbildung und Führung der Jagdhunde;
- h) Pflege des jagdlichen Brauchtums und der Kameradschaft;
- i) Wahrung der Interessen der Mitglieder von RJSo.

## **Mitgliedschaft**

§ 6 RJSo kennt:

- a) Kollektivmitglieder  
Jagdberechtigte, die von einem solothurnischen Jagdverein kollektiv gemeldet sind.
- b) Einzelmitglieder  
Jagdberechtigte, die nicht Mitglied eines solothurnischen Jagdvereins sind, sowie Freunde einer weidgerechten Revierjagd.
- c) Ehrenmitglieder  
Personen, die sich um RJSo und das Jagdwesen besonders verdient gemacht haben.

§ 7 Alle von einem solothurnischen Jagdverein kollektiv gemeldeten Mitglieder sowie die Einzel- und Ehrenmitglieder verfügen an Versammlungen über je eine Stimme. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

§ 8 Die Aufnahme von Kollektiv- und Einzelmitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vorstandes; Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder sind:

- a) Teilnahme, Antrags- und Stimmrecht an der Generalversammlung;
- b) Aktives und passives Wahlrecht;
- c) Teilnahme an Veranstaltungen des Verbands.

Mitglieder verpflichten sich, die Bestrebungen von RJSo zu unterstützen und seinen Statuten und Reglementen nachzuleben.

§ 10 Die Mitgliedschaft erlischt bei:

- a) Tod;
- b) Austritt, der auf Ende eines Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben ist;
- c) Ausschluss durch den Vorstand.

§ 11 Verweigerung einer Aufnahme und Ausschluss von Kollektiv- und Einzelmitgliedern erfolgen durch den Vorstand mit Angabe der Gründe. Betroffene haben ein schriftliches Rekursrecht an die nächste Generalversammlung (innerhalb von 30 Tagen an den Präsidenten).

§ 12 Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf allenfalls vorhandenes Verbandsvermögen.

## Organisation

§ 13 Der Verband RJSo ist in drei Stufen organisiert:

- a) RJSo;
- b) Regionale Hegeringe;
- c) Jagdvereine.

§ 14 Die Aufgabenteilung zwischen Jagdvereinen, regionalen Hegeringen und RJSo richtet sich nach der Bedeutung der einzelnen Tätigkeit sowie nach den Statuten, Reglementen und Abmachungen. Aufgaben können im gegenseitigen Einvernehmen an die regionalen Hegeringe delegiert werden.

§ 15 Die regionalen Hegeringe und die Jagdvereine organisieren sich selbständig.

§ 16 Organe von RJSo sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

§ 17 Die Generalversammlung ist oberste Instanz in allen Verbandsangelegenheiten. Sie wird jährlich im Frühjahr einberufen. Die Einladung hat schriftlich per E-Mail oder auf Wunsch per Post, mindestens 14 Tage im Voraus, unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Anträge an die ordentliche Generalversammlung müssen bis zum Ende des Kalenderjahres schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Ausserordentliche Generalversammlungen sind durch den Vorstand auf eigenen Beschluss oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder oder 12 Jagdvereinen oder 2 regionale Hegeringen unter Angabe der Gründe einzuberufen.

Eine formgerecht einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmenden beschlussfähig.

Unter dem Vorbehalt, dass diese Statuten kein qualifiziertes Mehr verlangen, werden Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Sämtliche Abstimmungen erfolgen offen, ausser die Versammlung stimmt einem Antrag auf geheime Abstimmung zu.

§ 18 In den Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung fallen:

- a) Genehmigung von Protokoll, Jahresrechnung und Budget;
- b) Festlegung der Jahresbeiträge;
- c) Entgegennahme der Jahresberichte;
- d) Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten, der Sekretärin bzw. des Sekretärs, der Kassierin bzw. des Kassiers und der weiteren Mitglieder des Vorstandes gem. § 19 Abs. 1 Bst e);
- e) Wahl der Rechnungsrevisorinnen bzw. Rechnungsrevisoren;
- f) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms;
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes sowie einzelner Mitglieder;
- h) Ehrungen;

- i) Statutenänderungen;
- j) Auflösung des Verbands.

§ 19 Der Vorstand ist das ausführende Organ von RJSo. Er besteht aus maximal 10 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

- a) Präsidentin bzw. Präsident;
- b) Sekretärin bzw. Sekretär;
- c) Kassierin bzw. Kassier;
- d) Präsidentinnen und Präsidenten der regionalen Hegeringe, die von Amtes wegen Einsitz nehmen;
- e) Weiteren von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern von RJSo.

Der Vorstand konstituiert sich - mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten, der Sekretärin bzw. des Sekretärs und der Kassierin bzw. des Kassiers - selber.

Alle Mitglieder des Vorstandes werden auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 20 Der Vorstand behandelt alle Geschäfte abschliessend, ausser, wenn ein anderes Verbandorgan zuständig ist, oder eine Rekursmöglichkeit besteht.

§ 21 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes umfassen:

- a) Generelle Führung der Verbandsgeschäfte;
- b) Vertretung des Verbands gegen aussen;
- c) Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung;
- d) Erstellen von Jahresberichten, Rechnung und Budget;
- e) Ausarbeitung und Durchführung des Tätigkeitsprogramms;
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- g) Koordination und Unterstützung aller Aktivitäten im dreistufigen RJSo;
- h) Genehmigung des Organisationsreglements mit Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder und Delegierten;
- i) Regelung der Unterschriftsberechtigung;
- j) Bearbeitung jagdlicher und jagdpolitischer Fragen;
- k) Konzeption und Umsetzung einer zielorientierten Aufklärungsarbeit in der Öffentlichkeit und bei Natur- und Umweltschutzorganisationen;
- l) Pflege der Kontakte zu Behörden, Politikern und Verwaltungsstellen;
- m) Koordination der Öffentlichkeitsarbeit;
- n) Ernennung und Abberufung von Delegierten gemäss § 22 Abs. 1;
- o) Ernennung von Projektgruppen, Fachkommissionen und Drittpersonen; Vorgabe der Ziele und Erstellung der für den Einsatz nötigen Aufgabenbeschriebe;
- p) Entsendung von Vertretern von RJSo;
- q) Vorschlagen von Mitgliedern für kantonale Kommissionen.

Der Vorstand trifft Entscheidungen im Rahmen seiner Kompetenzen selbständig. Er ist beschlussfähig, wenn neben der Präsidentin bzw. dem Präsidenten mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Im Einvernehmen mit dem Vorstand können sich Vorstandsmitglieder vertreten lassen.

- § 22 Der Vorstand kann aus der Mitte der Solothurner Jagdberechtigten, soweit sie Mitglieder von RJSo sind, Delegierte ernennen und abberufen, die Aufgaben auf Zeit oder dauerhaft im Auftrag des Vorstandes wahrnehmen.

Der Vorstand kann ausserdem fachlich geeignete Drittpersonen mit Aufgaben betrauen, die keine jagdlichen Kenntnisse voraussetzen.

Der Vorstand kann der Generalversammlung Delegierte zur späteren Wahl in den Vorstand vorschlagen.

- § 23 Mit den Delegierten steht der Vorstand nach Bedarf in Kontakt und trifft sich mit ihnen mindestens einmal jährlich im Rahmen einer Sitzung zwecks Planung, Aussprache und Erledigung von Pendenzen.

- § 24 Die Präsidentin bzw. der Präsident steht dem Verband vor, beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und führt die Verhandlungen.

Sie bzw. er wahrt und vertritt die Interessen von RJSo und der Solothurner Jägerschaft gegenüber Behörden, Politikern, Verwaltungsstellen und Verbänden.

Bei Abstimmungen der Generalversammlung und des Vorstandes zählt im Falle einer Stimmengleichheit die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten doppelt.

Die Stellvertretung der Präsidentin bzw. des Präsidenten wird durch den Vorstand geregelt.

- § 25 Die Sekretärin bzw. der Sekretär orientiert und informiert nach innen und aussen. Sie bzw. er protokolliert die Sitzungen des Vorstandes sowie der Generalversammlung und verfasst die rechtsverbindlichen Schriftstücke.

- §26 Die Kassierin bzw. der Kassier berät den Vorstand in Finanzfragen, führt die Verbandskasse und verwaltet das Verbandsvermögen.

## **Finanzen**

- § 27 RJSo finanziert seine Aktivitäten aus:

- a) Jahresbeiträgen von Kollektiv- und Einzelmitgliedern;
- b) Zuwendungen;
- c) anderen Einnahmen.

- § 28 Zwei von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählte Rechnungsrevisorinnen bzw. Rechnungsrevisoren prüfen gemeinsam die Verbandsrechnung und legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Resultate ihrer Überprüfung vor. Ebenso einer Prüfung zu unterziehen sind allfällige Vermögensanlagen.

## **Information**

- § 29 Offizielles Informationsmittel von RJSo ist die Homepage ([www.rjso.ch](http://www.rjso.ch)). Ergänzend dazu kann für interne Informationsbedürfnisse ein verbandseigenes Mitteilungsblatt herausgegeben sowie auf elektronischem Weg informiert werden.

- § 30 Der Vorstand stellt den regelmässigen Informationsaustausch mit Politikern, Regierung, Verwaltung und interessenverwandten Organisationen sicher.
- § 31 Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der kantonalen Jagdverwaltung wird bei Bedarf in beratender Funktion zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

### **Schlussbestimmungen**

- § 32 Änderungen der Statuten werden vom Vorstand der Generalversammlung unterbreitet. Eine Änderung der Statuten können ausserdem ein Fünftel der Mitglieder oder 12 Jagdvereine oder 2 regionale Hegeringe dem Vorstand zuhanden der nächsten Generalversammlung beantragen. Jede Änderung der Statuten muss von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- § 33 Eine Auflösung von RJSO kann mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder an einer dafür einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Die Generalversammlung hat gleichzeitig, mit einfachem Mehr, über die Verwendung des Verbandsvermögens zu befinden.
- § 34 Vorliegende Statuten wurden an der Generalversammlung vom 29. März 2019 in Dor-nach genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 7. April 2006.

### **RJSO**

Präsident

Sekretär

Kurt Altermatt

Urs Liniger